

Ein paar Kaninchen krepeln noch keinen Garten um

Wohnungseigentümer muss Gehege nicht entfernen

In einer Wohnanlage durfte einer der Eigentümer den ca. 600 Quadratmeter großen Garten allein benutzen. Um ihn etwas spannender zu gestalten, baute er zunächst für seine Kinder einen Sandkasten und eine Schaukel. Als Tüpfelchen auf dem i kaufte er dann vier Kaninchen. Für die Nager stellte er ein sechs Quadratmeter großes Gehege aus Maschendraht auf, das mit Holz verkleidet war.

Darüber regte sich ein anderer Eigentümer auf: Die Hasen samt Gehege müssten weg, schließlich handle es sich um einen Ziergarten. Außerdem sei der Garten Gemeinschaftseigentum; der Tierfreund hätte also die anderen Eigentümer um Erlaubnis fragen müssen. Musste er nicht, entschied dagegen das Oberlandesgericht Köln (16 Wx 58/05).

Das Gehege stelle zwar eine bauliche Veränderung dar, doch entstünden für die anderen Eigentümer keine Nachteile. Nur 1 Prozent der Rasenfläche sei zum Spielbereich umfunktioniert worden; hier passe sich das kleine Gehege gut ein. Das Drahtgebilde verändere das Gesamtbild des Gartens nur unwesentlich, dessen Charakter als Grünanlage und Ziergarten werde nicht beeinträchtigt. Im Übrigen verursachten Kaninchen keinen Lärm und Gestank. Eventuell abgefressenes Gras könne mühelos wieder frisch ausgesät werden. Es gebe also keinen vernünftigen Grund, die Tierhaltung zu verbieten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/ein-paar-kaninchen-krepeln-noch-keinen-garten-um>